

Beschlüsse der 52. Sitzung der Medienkommission

Die 52. Sitzung der Medienkommission der Landesanstalt für Medien NRW hat am 30. Oktober 2020 stattgefunden. Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Bekanntmachung
hier: Bewerbungsverfahren für ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied der Medienkommission nach § 93 Abs. 5 LMG NRW

Die Medienkommission beschließt die Bekanntmachung des Bewerbungsverfahrens.

2. Haushaltsplan 2021 und mittelfristige Finanzplanung 2020 – 2024
hier: Einbringung

1.
Der beigefügte Entwurf des Haushaltsplans 2021 und der mittelfristigen Finanzplanung 2020 bis 2024 wird gemäß § 10a Abs. 1 u. 2 FinO LfM dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen zur Prüfung überwiesen.

3. Zuweisungssatzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)
- Zuweisungssatzung -
hier: Neufassung

Die Medienkommission beschließt die Neufassung der Zuweisungssatzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) – Zuweisungssatzung –.

4. Zulassungssatzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)
- Zulassungssatzung -
hier: Neufassung

Die Medienkommission beschließt die Neufassung der Zulassungssatzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) – Zulassungssatzung – .

5. Gesamtkonzept Audio in Nordrhein-Westfalen
hier: Entscheidung über die Verwendung der landesweit einheitlichen DAB+-Bedeckung und Ausschreibung

1.

Die mit Bescheid des Ministerpräsidenten vom 03.07.2020 zugeordneten DAB+-Übertragungskapazitäten im Umfang von 864 Capacity Units (CU) auf dem landesweiten Multiplex 9D werden gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 LMG NRW für die landesweite Versorgung mit Hörfunkprogrammen und vergleichbaren Telemedien verwendet.

2.

Die genannten Übertragungskapazitäten werden zur Zuweisung für die landesweite Verbreitung oder Weiterverbreitung von privatem Hörfunk und vergleichbaren Telemedien gem. § 15 LMG NRW entsprechend dem beiliegenden Ausschreibungstext ausgeschrieben. Der Beschluss erfolgt mit der Maßgabe, dass die Bekanntmachung der Ausschreibung im Online-Angebot der Landesanstalt für Medien NRW erst dann erfolgt, wenn die Neufassungen der Zuweisungssatzung sowie der Zulassungssatzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten sind.

6. Zulassung eines sublokalen Hörfunkprogramms
hier: lulu.fm - lulu Media GmbH

Der lulu Media GmbH wird auf ihren Antrag vom 05.08.2020 die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des sublokalen Hörfunkspartenprogramms „lulu.fm“ für den Innenstadtbereich Köln für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

7. Sublokaler Hörfunk in Köln
hier: Antrag gem. § 11 Abs. 3 LMG NRW auf Zuordnung von UKW-Übertragungskapazitäten

Die Landesanstalt für Medien NRW beantragt beim Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen gem. § 11 Abs. 3 LMG NRW die Zuordnung von Übertragungskapazitäten für ein analoges UKW-Hörfunkprogramm in der Innenstadt Köln. Es wird eine Stereo-Versorgung nach den einschlägigen Richtlinien innerhalb des Versorgungsgebietes angestrebt. Die Zuordnung wird für 10 Jahre beantragt.

8. Entscheidung über die Verwendung der Übertragungskapazität Zülpich 91,9 MHz und Zuweisung

1.

Die Übertragungskapazität Zülpich 91,9 MHz wird gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 LMG NRW zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung mit lokalem Hörfunk im Verbreitungsgebiet des bestehenden Lokalradios Kreis Euskirchen verwendet.

2.

In Ergänzung des Bescheides vom 16.08.2017 wird der Veranstaltergemeinschaft für lokalen Rundfunk im Kreis Euskirchen e.V. auf ihren Antrag vom 28.06.2019 die Übertragungskapazität Zülpich 91,9 MHz gem. § 58 Abs. 1 LMG NRW zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt vorbehaltlich der Bestandskraft des Zuordnungsbescheides des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.09.2020. Im Übrigen gilt der Bescheid vom 16.08.2017 unverändert fort.

9. Verlängerung der Zulassung eines lokalen Hörfunkprogramms
hier: Verbreitungsgebiet Städteregion Aachen

Die der Veranstaltergemeinschaft für den Lokalfunk in der StädteRegion Aachen e.V. mit Bescheid vom 20.09.2010 für die Dauer von zehn Jahren erteilte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms mit einer Mindestprogrammdauer von acht Stunden im Verbreitungsgebiet Städteregion Aachen wird antragsgemäß um zehn Jahre gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW verlängert.

Die Verlängerung erfolgt auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas sowie des eingereichten Wirtschafts- und Stellenplans.

Die Verlängerung der Zulassung wird mit folgenden Maßgaben erteilt:

1.
Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Zusammensetzung nach § 58a Abs. 1 LMG NRW hat die Veranstaltergemeinschaft der Landesanstalt für Medien NRW unverzüglich die Zuwahl eines Mitgliedes nach § 62 Abs. 3 LMG NRW aus dem Kreis der Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Migrationshintergrund nachzuweisen.
2.
Außerdem hat die Veranstaltergemeinschaft die bereits vollständig an die geänderten gesetzlichen Regelungen angepasste Satzung umgehend ins Vereinsregister eintragen zu lassen und dies der Landesanstalt für Medien NRW durch Übersendung eines Vereinsregisterauszuges nachzuweisen.
3.
Neben den Informationspflichten nach § 69 LMG NRW sind der Landesanstalt für Medien NRW gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 LMG NRW Veränderungen der Etatsätze für feste und freie Mitarbeit, soweit sie den Abbau von mehr als einer halben redaktionellen Stelle sowie eine Reduzierung der Mittel für freie Mitarbeit um mehr als 15 % betreffen, vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen.

Zur Verbreitung des lokalen Hörfunkprogramms werden der Veranstaltergemeinschaft die im Verbreitungsgebiet Städteregion Aachen gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Aachen 100,1 MHz, Monschau 105,0 MHz, Simmerath 97,2 MHz und Stolberg 107,8 MHz für den Verlängerungszeitraum zugewiesen.

10. Verlängerung der Zulassung eines Rahmenprogramms
hier: Verbreitungsgebiet Städteregion Aachen

1.
Die der radio NRW GmbH mit Datum vom 20.09.2010 erteilte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines Rahmenprogramms gem. § 56 Abs. 1 und 2 LMG NRW im Verbreitungsgebiet Städteregion Aachen wird nach Maßgabe des eingereichten Programmschemas gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW um zehn Jahre verlängert.
2.
Die Verlängerung der Zulassung wird für die im Verbreitungsgebiet Städteregion Aachen gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Aachen 100,1 MHz, Monschau 105,0 MHz, Simmerath 97,2 MHz und Stolberg 107,8 MHz erteilt.

11. Verlängerung der Zulassung eines lokalen Hörfunkprogramms
hier: Verbreitungsgebiet Kreis Siegen-Wittgenstein

Die der Veranstaltergemeinschaft für lokalen Rundfunk im Kreis Siegen-Wittgenstein e.V. mit Bescheid vom 10.05.1990 für die Dauer von zehn Jahren erteilte und zuletzt mit Bescheid vom 11.05.2015 um fünf Jahre verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms mit einer Mindestprogrammdauer von fünf Stunden im Verbreitungsgebiet Kreis Siegen-Wittgenstein wird antragsgemäß um weitere zehn Jahre gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW verlängert.

Die Verlängerung erfolgt auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas sowie des eingereichten Wirtschafts- und Stellenplans.

Die Verlängerung der Zulassung wird mit der Maßgabe erteilt, dass neben den Informationspflichten nach § 69 LMG NRW der Landesanstalt für Medien NRW gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 LMG NRW Veränderungen der Etatsätze für feste und freie Mitarbeit, soweit sie den Abbau von mehr als einer halben redaktionellen Stelle sowie eine Reduzierung der Mittel für freie Mitarbeit um mehr als 15% betreffen, vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen sind.

Zur Verbreitung des lokalen Hörfunkprogramms werden der Veranstaltergemeinschaft die im Verbreitungsgebiet Kreis Siegen-Wittgenstein gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Siegen 88,2 MHz, Bad Laasphe 97,3 MHz, Neunkirchen 98,9 MHz und Aue 105,4 MHz für den Verlängerungszeitraum zugewiesen.

12. Verlängerung der Zulassung eines Rahmenprogramms
hier: Verbreitungsgebiet Kreis Siegen-Wittgenstein

1.

Die der radio NRW GmbH mit Datum vom 11.05.1990 erteilte und zuletzt mit Bescheid vom 11.05.2015 um fünf Jahre verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines Rahmenprogramms gem. § 56 Abs. 1 und 2 LMG NRW im Verbreitungsgebiet Kreis Siegen-Wittgenstein wird nach Maßgabe des eingereichten Programmschemas gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW um weitere zehn Jahre verlängert.

2.

Die Verlängerung der Zulassung wird für die im Verbreitungsgebiet Kreis Siegen-Wittgenstein gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Siegen 88,2 MHz, Bad Laasphe 97,3 MHz, Neunkirchen 98,9 MHz und Aue 105,4 MHz erteilt.

13. Regionales Streaming-Angebot
hier: ruhrsport.tv

Auf Antrag des Herrn Nils Starkemeier vom 16.09.2020 wird diesem zur Veranstaltung und Verbreitung des regionalen Fernsehpartenprogramms „ruhrsport.tv“ ausschließlich über das Internet für die Dauer von 4 Jahren die Zulassung erteilt.

14. Media Innovation Fellowship - das unabhängige Förderprogramm für Medien-Startups
hier: Bekanntmachung Förderrunde 2021/2022

Die Medienkommission stimmt der Bekanntmachung des Media Innovation Fellowship zu und stellt für die Umsetzung im Jahr 2021 Fördermittel in Höhe von bis zu 190.000 Euro aus dem Haushaltstitel 4.4.4. bereit – als Verpflichtung für den HH 2021.

15. Rechtsgutachten „Desinformation: Risiken für rechtliche Schutzziele, Regulierungslücken und zieladäquate Ansätze zu ihrer Schließung“
hier: Vergabe

Die Medienkommission beschließt, Prof. Dr. Wolfgang Schulz, Leibniz-Institut für Medienforschung – Hans-Bredow-Institut, Hamburg, mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens „Desinformation: Risiken für rechtliche Schutzziele, Regulierungslücken und zieladäquate Ansätze zu ihrer Schließung“ zu beauftragen.

16. Eltern und Medien
hier: Fortsetzung des Angebots im Jahr 2021 und 2022

Die Medienkommission beschließt die Fortführung des Angebots Eltern und Medien vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022. Hierzu werden nachstehende Mittel zur Verfügung gestellt:

Sachkosten bis zu 380.000 € (Kap. 4, Titel 4.2.1) in 2021 und 2022

17. Diskurs „Bürgermedien der Zukunft“
hier: Positionspapier

Die Medienkommission beschließt das Positionspapier „Zukunft der Bürgermedien“.

Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Sitzung (veröffentlicht gem. § 98 Abs. 3 LMG NRW):

Hermann-Josef Arentz, Dr. Marie Batzel, Ulrich Beul, Christiane Bertels-Heering, Lorenz Deutsch, Stefan Engstfeld, Gitta Friedrich, Prof. Dr. Hektor Haarkötter, Marlis Herterich, Matthias Hornschuh, Andrea Höhmann, Peter Jeromin, Andreas Johnsen, Ulrike Kaiser, Sabine Kelm-Schmidt, Volker König, Ulrich Lota, Roland Mecklenburg, Jürgen Micklej, Udo Milbret, Jens Neldner, Rainer Polke, Ernst-Wilhelm Rahe, Zwi Hermann Rappoport, Jürgen Rausch, Michael Rubinstein, Engin Sakal, Prof. Dr. Werner Schwaderlapp, Herbert Schwering, Dr. Eva Sestic, Gertrud Servos, Andrea Stullich, Dr. Iris van Eik, Dr. Frank Wackers, Norbert Wichmann, Melek Yildiz